

1477.

**Ordnung  
der Diplom-Prüfung  
für Studierende des Studiengangs  
Umweltwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 15. Januar 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001

(GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 7: Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 4. Juli 2001 die folgende Ordnung für die Diplom-Prüfung für Studierende des Studiengangs Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. Dezember 2001, Az.: 1537 Tgb. Nr. 118/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung
- § 8 Mündliche Fachprüfung
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 11 KATS-Punkte
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 16 Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## II. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zeugnis

## III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen
- § 23 Bildung der Fachnote und der Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde
- IV. Schlussbestimmungen
- § 25 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchsmöglichkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten

## V. Anhang: Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Diplomgrad

Die bestandene Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Umweltwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Umweltwissenschaftlerin“ (Dipl.-Umweltwiss.) verliehen.

#### § 2

##### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der letzten prüfungsrelevanten Studienleistung des Grundstudiums, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von 172 SWS, die sich auf das Grund- und Hauptstudium verteilen, sowie freiwillige Wahllehrveranstaltungen.

#### § 3

##### Aufbau der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung erfolgt studienbegleitend durch Nachweis von prüfungsrelevanten Studienleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:
- dem mündlichen Prüfungsteil, bestehend aus vier mündlichen Fachprüfungen (§ 8),
  - der Diplomarbeit (§ 9).

(2) Die einzelnen Fachprüfungen des mündlichen Teils der Diplomprüfung sind innerhalb von vier Wochen zu absolvieren.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist innerhalb einer Woche nach Bestehen der mündlichen Prüfung auszugeben.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

#### § 4

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss wird aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs gebildet. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Fachbereich kann auch Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche als weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereich 7: Naturwissenschaften bestellt. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren, je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet einmal jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Er kann jedoch andere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet.

(7) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

#### § 5

##### Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten, Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden, die eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Naturwissenschaften für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder eine vergleichbare Prüfung in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, oder in einem vergleichbaren Fach abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Bei deren Bestellung und bei der Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungen können Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### § 6

##### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens seit zwei Semestern im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
  2. die im Anhang Ziff. 2 bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht hat und
  3. die erfolgreiche Teilnahme an einem 16-wöchigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob und ggfs. wie oft der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Umweltwissenschaften nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss in angemessener Frist über die Zulassung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind oder
2. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Umweltwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
3. er wegen Fehlversuchen an anderen Hochschulen keine Möglichkeit zur Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen und Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder
4. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### § 7

##### Arten der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen sind
- die mündlichen Fachprüfungen (§ 8),
  - die Diplomarbeit (§ 9).
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 8

##### Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Fachprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes beherrscht und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes, fachübergreifendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung beträgt jeweils 45 Minuten.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen gehen der Diplomarbeit voraus.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen mitzuteilen.

(6) Studierende des Studienganges Umweltwissenschaften werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

#### § 9

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Umweltwissenschaften selbständig und umweltorientiert nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung der Diplomarbeit von Seiten der in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen bzw. Professoren und anderen prüfungsberechtigten Personen (§ 5) setzt eine fachliche Zugehörigkeit zu den Kerndisziplinen voraus.

(3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Regelbearbeitungszeit beträgt vier Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren fristgemäß bei der Bearbeitungsstelle für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern selbständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. der Prüfer soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Eine bzw. einer der beiden muss Professorin bzw. Professor eines Faches der Kerndisziplinen sein. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein Gutachten. Wird eine Diplomarbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Arbeit von einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zu begutachten. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Diplomarbeit § 12 Abs. 3 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 10

##### Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Durch die prüfungsrelevanten Studienleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes beherrscht und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein in diesem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen erstrecken sich auf den Stoff aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen, wobei inhaltlich verwandte oder aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen Gegenstand einer zusammengefassten Leistungsüberprüfung sind. Die zu erbringenden Leistungen und ihre Zuordnung ergeben sich aus dem Anhang. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden im Rahmen des KAT-Systems bewertet (vgl. § 11).

(3) Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren, mündliche Leistungsüberprüfungen, Referate, Protokolle, Praktikumsberichte, experimentelle Arbeiten, Hausarbeiten oder Referate erbracht. Die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise wird vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen bestehen in der Erbringung von Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind.

#### § 11

##### KATS-Punkte

(1) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden im Rahmen des Kreditpunkte-Akkumulierungs-Transfer-Systems durch KATS-Punkte nachgewiesen. KATS-Punkte bescheinigen Gesamtleistungen. Die erforderlichen Studienleistungen werden durch eine oder mehrere schriftliche oder mündliche Studienleistungen pro Modul nachgewiesen. Die Noten sehr gut bis ausreichend bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme.

(2) Pro Leistungsnachweis können maximal je fünf Kreditpunkte vergeben werden:

Note 1	sehr gut	= 5 Punkte,
Note 2	gut	= 4 Punkte,
Note 3	befriedigend	= 3 Punkte,
Note 4	ausreichend	= 2 Punkte.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungsnachweise können einzelne Punkte entsprechend § 12 Abs. 2 um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Punkte 1,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

#### § 12

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und die Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums ergeben sich aus der erreichten Punktezahl gemäß Anhang, Ziffer IV. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6  
bis einschließlich 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6  
bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6  
bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt  
ab 4,1 = nicht ausreichend.

#### § 13

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltende Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der Aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unver-

züglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtslehrebelehrung zu versehen.

(5) Entsprechendes gilt für die Erbringung prüfungsrelevanter Studienleistungen.

#### § 14

##### Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen und Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die im Anhang Ziff. I aufgeführten prüfungsrelevanten Studienleistungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die im Anhang Ziff. II aufgeführten prüfungsrelevanten Studienleistungen für das Hauptstudium sowie die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält er hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtslehrebelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

#### § 15

##### Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine mündliche Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verfahrens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene mündliche Fachprüfung der Diplomprüfung kann einmal zur Notenverbesserung bis zum Ablauf des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgebenden Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die vorgeschriebenen Fristen bezüglich der Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, wenn sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern und

ein freiwillig absolviertes Praxissemester. Die erforderlichen Nachweise obliegen den Studierenden.

#### § 16

##### Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden, Praktika jedoch nur einmal. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung und einer bestandenen mündlichen Fachprüfung der Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 15 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholung einer prüfungsrelevanten Studienleistung und die Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling auf Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung ein neues Thema für die Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit zu stellen. Versäumt der Prüfling die Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 17

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit anerkannt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Soweit gemäß § 29 a Abs. 2, 3 und 5 Universitätsgesetz die Abschlussprüfung einer Fachhochschule an die Stelle der Diplom-Vorprüfung tritt, aber Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, kann die Auflage erteilt werden, durch jeweils eine Studienleistung in diesen Fächern Kenntnisse nachzuweisen, die den Anforderungen der Diplom-Vorprüfung entsprechen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 18

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen des Grundstudiums gemäß Anhang Ziff. 1. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen des Grundstudiums sollen am Ende des vierten Semesters erbracht sein.

### § 19

#### Zeugnis

Auf Antrag wird über die bestandene Diplom-Vorprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den erfolgreich absolvierten Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## III. Diplomprüfung

### § 20

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge der Umweltwissenschaften einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte

überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu arbeiten.

### § 21

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird entlastet durch die Anrechnung prüfungsrelevanter Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 2. Die Diplomprüfung besteht aus fünf mündlichen Fachprüfungen sowie der Diplomarbeit. Drei der mündlichen Fachprüfungen sind wahlweise in den Kerndisziplinen Biologie, Geographie, Physik, Chemie abzulegen, die vierte Fachprüfung erstreckt sich auf den Bereich der Wirtschaftswissenschaft, die fünfte Fachprüfung auf den Bereich Umweltwissenschaften. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern in der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Wird Physik oder Chemie als Prüfungsfach gewählt, muss der zugehörige Wahlpflichtbereich belegt worden sein.

(2) Die erfolgreich abgelegten mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung sind Voraussetzung für das Anfertigen der Diplomarbeit.

(3) Die Meldung zur Diplomprüfung soll möglichst am Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters erfolgen; § 3 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

### § 22

#### Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Prüfling kann freiwillige Studienleistungen auf dem Diplomzeugnis ohne Note vermerken lassen. Dies trifft auch für Praktika außerhalb der Hochschule zu.

### § 23

#### Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 12 Abs. 3 aus dem arithmetischen Mittel der Note des mündlichen Teils der Diplomprüfung, die aus dem arithmetischen Mittel der fünf Fachnoten gebildet wird, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums (§ 12 Abs. 3 Satz 2).

(2) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Darüber hinaus werden die Themengebiete der einzelnen Prüfungen sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfling erhält ferner ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abchnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden

Fassung zu verwenden\*). Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

### § 24

#### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (§ 1) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 7 unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 25

#### Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entsprechendes gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. des Prüfers in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 27

#### Widerspruchsmöglichkeiten

Gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

\*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 28  
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 15. Januar 2002

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Eckhard Friedrich

Anhang zu § 10 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 24 Abs. 1:

Prüfungsrelevante Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung

Die in Ziffer I und II aufgeführten, prüfungsrelevanten Studienleistungen beziehen sich auf die im Studienplan (vgl. Anhang zur Studienordnung) dargestellten Lehrveranstaltungen und Module. Für jede prüfungsrelevante Studienleistung werden nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 zwei bis fünf Kreditpunkte vergeben.

I. Diplom-Vorprüfung: studienbegleitende Leistungen

1. Für die Diplom-Vorprüfung sind die folgenden studienbegleitenden Leistungen zu erbringen:
  - a) In jedem der Module I, II, IV, V, VI, VIII und X sind 3 prüfungsrelevante Studienleistungen (mindestens 3 x 2 Punkte) zu allen im Anhang zur Studienordnung festgelegten Veranstaltungen zu erbringen.
  - b) In jedem der Module III, VII, IX und XI sind 2 prüfungsrelevante Studienleistungen (mindestens 2 x 2 Punkte) zu allen im Anhang zur Studienordnung festgelegten Veranstaltungen zu erbringen.
2. Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung festgelegt.
3. Die zu erreichende Mindestpunktzahl ist in Ziffer III dieser Anlage geregelt. Die Berechnung der Prüfungszeugnisnote ergibt sich aus der Tabelle in Ziffer IV dieser Anlage.

II. Diplomprüfung: studienbegleitende Leistungen

1. Für die Diplomprüfung sind die folgenden studienbegleitenden Leistungen zu erbringen:
  - a) In jedem der Module XII, XIII, XVI, XXI und XXV sind 3 prüfungsrelevante Studienleistungen (mindestens 3 x 2 Punkte) zu allen im Anhang zur Studienordnung festgelegten Veranstaltungen zu erbringen.
  - b) In jedem der Module XIV, XV, XX, XXII, XXIV und in 2 Modulen der Wahlpflichtbereiche sind 2 prüfungsrelevante Studienleistungen (mindestens 2 x 2 Punkte) zu allen im Anhang zur Studienordnung festgelegten Veranstaltungen zu erbringen.
  - c) Im Modul XXIII (Fallstudie) ist eine prüfungsrelevante Studienleistung (mindestens 2 Punkte) zu erbringen. Für die Errechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums werden diese Punkte doppelt gewichtet.

2. Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung festgelegt.
3. Die zu erreichende Mindestpunktzahl ist in Ziffer III dieser Anlage geregelt. Die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums ergibt sich aus der Tabelle in Ziffer IV dieser Anlage.

III. Mindest- und Höchstpunktzahl

Gemäß Ziffer I und II müssen sowohl für die Diplom-Vorprüfung als auch für die Diplomprüfung (einschließlich der doppelt gewichteten Punktezahl für die Fallstudie) jeweils mindestens 58 Kreditpunkte erreicht werden. In beiden Fällen können höchstens 145 Punkte erreicht werden.

IV. Umrechnungstabelle für die Kreditpunkte für Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und die Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums errechnen sich nach folgender Tabelle. Bei einem Endstand des Kreditpunktekontos von

138-145 Punkte = Note 1,0
131-137 Punkte = Note 1,3
122-130 Punkte = Note 1,7
112-121 Punkte = Note 2,0
103-111 Punkte = Note 2,3
93-102 Punkte = Note 2,7
82- 92 Punkte = Note 3,0
74- 81 Punkte = Note 3,3
66- 73 Punkte = Note 3,7
58- 65 Punkte = Note 4,0